

- Lesefassung -

Hauptsatzung der Stadt Georgsmarienhütte vom 15.12.2011

einschließlich

- * 1. Änderung vom 12.07.2012 (Inkrafttreten 01.08.2012)
- ** 2. Änderung vom 18.12.2014 (Inkrafttreten 16.01.2015)

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), in der Fassung der Änderung vom 17.11.2011 (Nds. GVBl. S. 422), hat der Rat der Stadt Georgsmarienhütte in seiner Sitzung am 15.12.2011 die folgende Hauptsatzung beschlossen:

Inhalt:

- § 1 Bezeichnung, Name, Rechtsstellung
- § 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel
- § 3 Wertgrenzen für die Zuständigkeit des Rates
- § 3 a Beamte auf Zeit
- § 4 Anregungen und Beschwerden
- § 5 Einwohnerversammlungen
- § 6 Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen
- § 7 Ortsübliche Bekanntmachungen
- § 8 Funktionsbezeichnungen
- § 9 Inkrafttreten

§ 1

Bezeichnung, Name, Rechtsstellung

- (1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen „Stadt Georgsmarienhütte“.
- (2) Gemäß § 14 Abs. 3 NKomVG hat die Stadt die Rechtsstellung einer selbständigen Gemeinde.

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Stadt zeigt im roten Schild einen silbernen gekrönten steigenden Leoparden.
- (2) Die Flagge der Stadt besteht aus drei waagerechten Streifen in den Farben Rot-Weiß-Rot, und sie zeigt auf weißem Grund das Wappen der Stadt.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen der Stadt und die Umschrift „Stadt Georgsmarienhütte – Landkreis Osnabrück“.

- (4) Eine Verwendung des Stadtwappens und des Stadtnamens zu nicht behördlichen Zwecken ist nur mit Genehmigung der Stadt zulässig.

§ 3**

Wertgrenzen für die Zuständigkeit des Rates

Der Beschlussfassung des Rates bedürfen

1. die Festlegung allgemeiner privatrechtlicher Entgelte nach § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, wenn deren jährliches Aufkommen den Betrag von 30.000 € voraussichtlich übersteigt,
2. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert 150.000 € übersteigt,
3. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert 150.000 € übersteigt,
4. Verträge der Stadt im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert 2.500 € übersteigt.

§ 3a*

Beamte auf Zeit

Neben dem Bürgermeister wird ein weiterer leitender Beamter gemäß § 108 Abs. 1 NKomVG in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Er gehört dem Verwaltungsausschuss mit beratender Stimme an (§ 74 Abs. 1 Satz 2 NKomVG).

§ 4

Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen gemeinschaftlich bei der Stadt eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Stadt vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellern können bis zu zwei Vertreter benannt werden.
- (2) Die Prüfung von Anregungen und die Erledigung von Beschwerden nach § 34 NKomVG wird dem Verwaltungsausschuss übertragen.
- (3) Soweit eine Anregung oder Beschwerde einen Gegenstand betrifft, über den der Rat oder der Bürgermeister zu entscheiden hat, kann der Verwaltungsausschuss die Anregung oder Beschwerde zunächst an diese zuständige Stelle weiterleiten. Die für die Entscheidung zuständige Stelle kann sodann gegenüber dem Verwaltungsausschuss in der Sache Stellung nehmen.

§ 5

Einwohnerversammlungen

- (1) Der Bürgermeister setzt Zeit und Ort einer Einwohnerversammlung nach § 85 Abs. 5 Satz 4 NKomVG fest und unterrichtet hierüber die Einwohner. Die Unterrichtung erfolgt durch
 1. einen Hinweis in der Tageszeitung „Neue Osnabrücker Zeitung“ – Ausgabe Süd-West,

2. einen Hinweis auf der Internetseite der Stadt Georgsmarienhütte <http://www.georgsmarienhuette.de> und
 3. einen Hinweis in den städtischen Bekanntmachungskästen.
Der Hinweis muss spätestens am 10. Tage vor dem Tag der Einwohnerversammlung erfolgen und darf von der Internetseite und aus den Bekanntmachungskästen frühestens am Tag nach der Versammlung entfernt werden.
- (2) Der Bürgermeister leitet die Einwohnerversammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet er die Einwohner über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen des Vorhabens oder der Planung. Sodann haben die Einwohner Gelegenheit, sich zu äußern. Eine Erörterung des Vorhabens oder der Planung ist zulässig. Eine Beschlussfassung erfolgt nicht.
- (3) Der Bürgermeister unterrichtet den Rat und den Verwaltungsausschuss über den Verlauf der Einwohnerversammlung.

§ 6

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

Satzungen, Verordnungen, öffentliche Bekanntmachungen sowie Genehmigungen von Flächennutzungsplänen der Stadt Georgsmarienhütte werden im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück verkündet bzw. öffentlich bekannt gemacht, soweit nicht durch Rechtsvorschrift etwas anderes bestimmt ist. In mindestens einem örtlichen Mitteilungsblatt sowie auf der Internetseite der Stadt Georgsmarienhütte <http://www.georgsmarienhuette.de> ist auf die Veröffentlichung hinzuweisen.

§ 7

Ortsübliche Bekanntmachungen

- (1) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen in den Bekanntmachungskästen der Stadt Georgsmarienhütte, die sich an den nachstehend genannten Standorten befinden:
1. Stadtzentrum Oesede (Rathaus)
 2. Dorfstraße gegenüber der Sparkasse (Harderberg)
 3. Mittelheide (ehemaliges Gemeindebüro Holsten-Mündrup)
 4. Marktplatz Kloster Oesede
 5. Hermann-Löns-Weg/Osningstraße (Oesede)
 6. Haseldehnen/Hindenburgstraße (Alt-Georgsmarienhütte)
 7. Brunnenstraße/Karlstraße (Alt-Georgsmarienhütte)
 8. Bushaltestelle Sutthausen Straße vor Kloster Ohrbeck (Holzhausen)
 9. Bushaltestelle Unterbauerschaft (Malbergen)
 10. Heinrich-Schmedt-Straße (Dröperschule)

Die Dauer des Aushangs beträgt zwei Wochen. Beginn und Ende des Aushangs sind auf dem auszuhängenden Exemplar zu vermerken.

An die Stelle der Veröffentlichung in den Bekanntmachungskästen kann als vereinfachte Form der Bekanntmachung auch der Aushang im Bekanntmachungskasten Stadtzentrum Oesede (Rathaus) treten, wenn der Inhalt der Bekanntmachung nur einen eng begrenzten Personenkreis betrifft oder im Rahmen der Amtshilfe erfolgt.

Die Veröffentlichung von umfangreichen Anlagen und Erläuterungen sowie zeichnerischen Darstellungen, Plänen und dergleichen zu Bekanntmachungen außer

Satzungen und Verordnungen kann, soweit sie gesetzlich vorgeschrieben ist, durch Auslegung erfolgen.

In diesem Fall ist in einer Bekanntmachung, die eine Woche vorher und während der Dauer der Auslegung auszuhängen ist, darauf hinzuweisen, für welche Zeit und an welchem Ort die vorstehend bezeichneten Unterlagen zur Einsichtnahme ausgelegt werden. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit gesetzliche Bestimmungen keine abweichende Auslegungsfrist vorschreiben.

- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen des Rates und der Ausschüsse des Rates werden durch Aushang in den Bekanntmachungskästen der Stadt eine Woche vor der Sitzung bekannt gemacht. Bei Einladungen zu einer öffentlichen Rats- oder Ausschusssitzung mit verkürzter Ladungsfrist ist diese unverzüglich durch Aushang im Bekanntmachungskasten im Stadtzentrum Oesede (Rathaus) bekanntzumachen. Dasselbe gilt, wenn die Tagesordnung mit verkürzter Ladungsfrist ergänzt wird.

§ 8

Funktionsbezeichnungen

Die in dieser Satzung verwendeten Funktionsbezeichnungen werden in männlicher oder weiblicher Form geführt.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 01.11. 2011 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 24.10.2001 außer Kraft.

Georgsmarienhütte, den 15.12.2011

Stadt Georgsmarienhütte

Pohlmann
Bürgermeister